

FLI Regeln zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz-Institut für Alternsforschung – Fritz–Lipmann–Institut (FLI)

Präambel

Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten und umzusetzen, um die Wissenschaft und sich selbst vor Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit und Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Als Mitgliedsorganisation der Leibniz-Gemeinschaft gründen sich die nachfolgenden Regeln des FLI auf der „Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Leibniz-Gemeinschaft“¹ vom 29. November 2018, deren Rahmen durch die in der Denkschrift „Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft² gesetzt ist.

Alle Mitarbeiter³ des FLI, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind, sind zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Neue Mitarbeiter werden bei der Einstellung darauf verpflichtet. Auf der FLI-Website⁴ sind diese Regeln, einschließlich der Information über die amtierenden Ombudspersonen⁵, öffentlich zugänglich.

I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Definition

- 1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse.
- 2) Sie zeichnet sich aus durch Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten, Vorgängern.
- 3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich und anderen als ethische Norm – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- 4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehört weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen (Dokumentationspflicht und -sicherheit), das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung (Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit) ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte.

¹ https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/downloads/Forschung/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2018.pdf

² http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

³ Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer

⁴ <https://www.leibniz-flf.de/de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis>

⁵ <https://www.leibniz-flf.de/de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis/ombudsperson>

- 5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Organisationsstrukturen

Die Forschungsgruppenleiter, auch in ihrer Rolle als Wissenschaftliche Supervisor eine Core Facility, sind verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten am FLI.

Sie stellen durch geeignete Anordnungen und unter Wahrung der Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- Regeln über die Aufzeichnung und Datendokumentation festgelegt sind, soweit sie über die institutsweiten Regeln und Richtlinien hinausgehen,
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler, Doktoranden, Diplomanden und Auszubildender sichergestellt ist.

§ 3 Dokumentation

Originaldaten und Laborbücher (in Papierform und elektronisch) sind Eigentum des FLI. Ausscheidende Mitarbeiter müssen diese dem Forschungsgruppenleiter bzw. bei Auflösung der Gruppe dem Wissenschaftlichen Direktor aushändigen. Die Daten sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Ausscheidende Mitarbeiter können auf Kosten des FLI Kopien der Originaldaten und (elektronischen) Laborbücher erstellen und mitnehmen.

§ 4 Autorschaft

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle, aber auch nur diejenigen, genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten, zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. diese in ihrer Gesamtheit verantwortlich mittragen.

§ 5 Ausbildung

Bei der Ausbildung, fachlichen Förderung und der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch den zuständigen Gruppenleiter sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 6 Bewertungskriterien

Das FLI achtet bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien darauf, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 7 FLI Ombudspersonen und Regelung im Konfliktfall

- 1) Die Wissenschaftler und technischen Mitarbeiter des FLI wählen aus dem Kreis der promovierten Wissenschaftler eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson, die nicht derselben

Arbeitsgruppe angehören sollten. Ombudspersonen dürfen nicht Mitglieder der Institutsleitung sein. Der Vorstand des FLI ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Ombudspersonen werden den Mitarbeitern mitgeteilt und auf der institutsinternen Website bekannt gegeben.

- 2) Erscheint für eine Ombudsperson eine dauerhafte verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr gerechtfertigt, kann eine Ombudsperson abgewählt werden. Eine Ombudsperson ist abgewählt, wenn mindestens 2/3 der Wissenschaftler des FLI der Abwahl zustimmen. Vor dem Ansetzen einer Abwahl durch den Wissenschaftlichen Direktor des FLI ist der Ombudsperson die Möglichkeit einer Stellungnahme (Anhörung) einzuräumen. Die Gründe für die Durchführung einer Abwahl und die Anhörung der betroffenen Ombudsperson sind schriftlich niederzulegen.
- 3) Die Ombudsperson ist Ansprechpartner in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Ombudsperson hat keine förmliche Verfahrensordnung, lässt sich jedoch von den Prinzipien der Vertraulichkeit, Verfahrensfairness und der Transparenz für die Beteiligten leiten. Konfliktlösung wird - soweit möglich - im Konsens mit den Beteiligten und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung für alle Beteiligten (Mediation) und unter Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis betrieben.
- 4) Die Ombudsperson unterzieht Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer Vorprüfung. Ergibt sich daraus ein konkreter Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Abschnitt II, §8), wird ein „Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Abschnitt II, §§ 9 ff) eingeleitet.
- 5) Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Verhängung von Sanktionen ist nicht Aufgabe der Ombudsperson. Bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens schaltet die Ombudsperson den Wissenschaftlichen Direktor bzw. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates des FLI ein.
- 6) Mitarbeiter aus der Arbeitsgruppe einer Ombudsperson wenden sich mit Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch eine gewählte Ombudsperson an die Ombudsperson, die nicht Leiter der eigenen Arbeitsgruppe ist oder ggf. an den Wissenschaftlichen Direktor des FLI.

II. Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten^{1,2}

- 1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschafts-erheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

- i) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - ii) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - iii) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Ko-Autorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - iv) die Verfälschung des Inhalts oder
 - v) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Ko-Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.
 - 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 6) Ko-Autorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 9 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- 1) Bei begründetem Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Wissenschaftliche Direktor des FLI unverzüglich zu informieren. Ist dieser selber betroffen soll der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates eingeschaltet werden. Die Information des Wissenschaftlichen Direktors bzw. des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt in der Regel schriftlich; bei mündlicher Information erstellt der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates einen schriftlichen Vermerk.
- 2) Die Tatsachen, auf denen der Anfangsverdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll ohne vermeidbare Verzögerung erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Wissenschaftlichen Direktor, und wenn dieser selbst betroffen ist, vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, veranlasst. Zur Klärung von Sachverhalten können fachlich befähigte Experten zugezogen werden. Diese Ermittlungen sind unter strikter Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- 3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel zu geben. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Die Identität eines Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.

- 4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb einer Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, weitere Ermittlungen erforderlich sind oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Diese Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen. In dem Vermerk sollte insbesondere in Anlehnung an die Leibniz Leitlinie¹:
 - a) das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dargestellt und bewertet und
 - b) festgestellt und begründet werden, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.
- 5) Die einzelnen Schritte sollen ohne vermeidbare Verzögerung bzw. innerhalb der angegebenen Fristen abgeschlossen, genau protokolliert und dokumentiert werden.
- 6) Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens, dass durch das FLI eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll die Ombudsperson des FLI gem. §4(2) der Leibniz Leitlinie¹ den Vorgang in schriftlicher Form gem. §5(1) der Leibniz Leitlinie¹ der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen, die gem. §5(2)-(6) der Leibniz Leitlinie¹ das Verfahren übernimmt. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die zentrale Ombudsperson gem. §5(5) der Leibniz Leitlinie¹ über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses befinden, der gem. §5(7) der Leibniz Leitlinie¹ durch Beschluss des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft eingesetzt wird.

§ 10 Untersuchungsausschuss der Leibniz-Gemeinschaft¹

- 1) Die zentrale Ombudsperson der Gemeinschaft wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter
 - a) die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates der betroffenen Mitgliedseinrichtung und / oder die zuständige Sektionssprecherin bzw. der zuständige Sektionssprecher,
 - b) ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist,
 - c) eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.
 - i) Die zentrale Ombudsperson ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.
- 2) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Regeln der Befangenheit in Anlehnung an die Regelungen des Leibniz- Wettbewerbs.
- 3) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.
- 4) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente seitens Mitgliedseinrichtungen und der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

- 6) Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen.
- 7) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- 8) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht an das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - a) das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
 - b) feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.
- 9) Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

§ 11 Abschluss des Leibniz-Verfahrens¹

- 1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Sitzung. Es stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht es dabei vom Votum des Berichtes des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen.
- 2) Beruht das Fehlverhalten auf Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
 - a) schriftliche Rüge.
 - b) Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
- 3) Beruht das Fehlverhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
 - a) schriftliche Rüge.
 - b) Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
 - c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
 - d) Ausschluss des bzw. der Betroffenen von der federführenden Leitung von im Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
- 4) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- 5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern mitzuteilen.

- 6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.
- 7) Die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sollen Einzelfall-basiert sein.

§ 12 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- 1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so entscheiden der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates - gegebenenfalls unter Einholung juristischen Sachverständigen - über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.
Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
 - a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 - i) Abmahnung,
 - ii) Außerordentliche oder ordentliche Kündigung,
 - iii) Vertragsauflösung;
 - b) Akademische Konsequenzen:
Information der FSU Jena über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation, damit diese gegebenenfalls den Doktorgrad bzw. die Lehrbefugnis entziehen kann;
 - c) Zivilrechtliche Konsequenzen:
 - i) Erteilung von Hausverbot,
 - ii) Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 - iii) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
 - iv) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
 - v) Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte;
 - d) Strafrechtliche Konsequenzen;
 - e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- 2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf, Retraction). Kooperationspartner sind - soweit erforderlich - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein, um eine Korrektur bzw. einen Widerruf (retraction) zu erzielen.
- 3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- 4) Der Wissenschaftliche Direktor bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des

wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im Allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 Ergänzende Regelungen

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am FLI gelten neben den vorstehenden Bestimmungen ergänzend folgende verbindlichen Regelungen, die in ihrer jeweils aktuellen Form über die Web-Seite⁶ der Ombudspersonen des FLI abgerufen werden können:

- Guideline Quality Control
- Rules for archiving publication-relevant data
- Rules for publishing research articles
- Begleitformular für Veröffentlichungen
- How To: Archiving and computer-based checking of publications/theses

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden „FLI Regeln zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz-Institut für Alternsforschung – Fritz-Lipmann Institut (FLI)“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom Mai 2018.

Jena, den 23.05.2019



Prof. Dr. Alfred Nordheim
(Wissenschaftlicher Direktor)

⁶ <https://www.leibniz-fli.de/de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis/gwp-massnahmen-am-fli/>